

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

für den CVJM Schalksmühle

Maßnahmen zur
Prävention und Intervention
von Gewalt und sexualisierter Gewalt

INHALT

LEITBILD	3
BEGRIFFSKLÄRUNG	4
PRÄVENTION	5
<i>Selbstverpflichtungserklärung</i>	5
<i>Verhaltenskodex</i>	5
<i>Erweitertes Führungszeugnis</i>	8
<i>Personalauswahl und – begleitung</i>	8
<i>Pädagogische Präventionsangebote</i>	8
<i>Schulungen und Fortbildungen</i>	9
<i>Beschwerdemanagement</i>	9
<i>Interne und externe Ansprechpersonen</i>	9
<i>Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes</i>	10
INTERVENTION	10
QUELLENNACHWEISE	10
ANHANG	12
<i>Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung</i>	12
<i>Anhang 2: Gefährdungseinschätzung und Vorlagenpflicht EFZ</i>	13
<i>Anhang 3: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Auszug)</i>	14
<i>Anhang 4: Handlungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen</i>	15
<i>Anhang 5: Meldebogen bei Verdacht</i>	16
<i>Anhang 6: Interventionsplan</i>	18

LEITBILD

Der CVJM Schalksmühle steht seit Generationen für eine lebendige Gemeinschaft, verbunden durch den Glauben an Jesus Christus. Als freier Träger ist es unser Ziel, Menschen jeden Alters, unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter und Religion in ihrer Persönlichkeit zu fördern und für einen Glauben an Jesus Christus zu begeistern.

Wir orientieren uns hierzu an der Pariser Basis des CVJM- Weltbundes.

Unser institutionelles Schutzkonzept dient dazu, gewaltpräventiv zu handeln.

Wir setzen uns für eine fortlaufende Weiterentwicklung von individuellen Persönlichkeiten ein.

Um das zu erreichen, wird unser ehrenamtliches Mitarbeitendenteam regelmäßig geschult.

Unsere Mitarbeitenden unterzeichnen zusätzlich eine Selbsterklärung, die dazu beiträgt, einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit allen Personen zu pflegen.

Für unseren Verein bedeutet dies konkret:

- Menschen erfahren Verbundenheit im Glauben an Jesus Christus.
- Wir schaffen einen Ort zum Wohlfühlen und bieten Menschen jedweden Alters eine Heimat.
- Wir wollen Menschen für Jesus begeistern, auch über Vereinsgrenzen hinaus.
- Wir achten besonders die Rechte von Kindern und Jugendlichen und geben Gewalt und Missbrauch jeglicher Form keinen Raum!
- Wir als Verein treten Missbrauch und (sexualisierter) Gewalt konsequent entgegen.
- Menschen erfahren Wertschätzung in ihrer Persönlichkeit sowie Unterstützung im Kennenlernen und Entwickeln ihrer individuellen Gaben und Stärken.
- Wir tragen Erfolge und Misserfolge gemeinsam, für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der einzelnen Persönlichkeiten.

BEGRIFFSKLÄRUNG

Der Begriff **Sexualisierte Gewalt** beschreibt körperliche und psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Die Ausnutzung von Überlegenheit und/ oder Abhängigkeit ist dabei ein zentraler Aspekt und im Vordergrund steht maßgeblich die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse und seltener ein Verlangen nach Sexualität.

Sexualisierte Gewalt lässt sich in **drei** verschiedenen **Formen** unterscheiden:

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie sind ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten und geschehen meist aus Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen lassen sich nicht immer vollständig vermeiden, müssen aber direkt benannt und das Verhalten korrigiert werden.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Nicht gewollte Umarmung
- Versehentliche unangenehme Berührung
- Verletzende Spitznamen
- Unbedachte verletzende Bemerkung
- Unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums

Sexuelle Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Wiederholte Grenzverletzungen
- Abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust, Po oder Genitalien
- Voyeurismus
- Aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- Wiederholt mit Kindern und Jugendlichen flirten

Häufig ist der Übergang von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt hin zu den **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** nicht trennscharf voneinander zu unterscheiden. Außerdem begehen Täter*innen wohl überlegt weniger offensichtliche Grenzverletzungen, um Betroffene für sexualisierte Handlungen zu schwächen und die Grenzen des Realistischen zu vergrößern.

Beispiele für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern und Schutzbefohlenen
 - o Anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien
 - o Zungenküsse
 - o Masturbation vor Täter/in oder vor dem Opfer
 - o Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Kindern oder Jugendlichen Pornos zeigen
- Exhibitionismus
- Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen

PRÄVENTION

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung wird von allen Mitarbeitenden in Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen einer Belehrung unterzeichnet.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex des CVJM Schalksmühle bietet eine Orientierung für einen wertschätzenden Umgang miteinander. Gleichzeitig dient er zur praktischen Umsetzung des Schutzkonzeptes und als Hilfestellung zur Selbstreflexion und zur Bewertung eigener Handlungen im Rahmen der ehrenamtlichen Mitarbeit:

NÄHE UND DISTANZ

1. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geschieht hauptsächlich in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Gemeindezentrums Erlöserkirche. Der Zutritt zu den Gruppenräumen ist nur unter Begleitung unserer Mitarbeitenden möglich.
2. Wir vermeiden persönlichen 1:1-Kontakt mit Teilnehmenden im Rahmen unserer Veranstaltungen.
3. Gruppenstunden, Programme, Aktionen und Veranstaltungen sind grundsätzlich mit mindestens zwei Mitarbeitenden durchzuführen.
4. Intensive Freundschaften zwischen Mitarbeitenden und Kindern oder Jugendlichen sind zu vermeiden.

5. CVJM-Veranstaltungen müssen als solche erkennbar sein. Private Treffen oder Urlaube aus einer Mitarbeitenden-Rolle heraus werden nicht akzeptiert.

6. Eine besondere Bevorzugung, Benachteiligung oder Belohnung von Kindern oder Jugendlichen findet nicht statt.

7. Beziehungen zu Eltern sind professionell zu gestalten. Die Kritik- und Konfliktfähigkeit muss zu jedem Zeitpunkt gegeben sein.

8. Wir pflegen ein hohes Vertrauensverhältnis, besonders zu Kindern und Jugendlichen. Gleichermaßen sind wir dazu verpflichtet, in ihrem Interesse zu handeln.

9. Wir gehen offen und transparent in unserer Arbeit vor.

10. Individuelle Grenzempfindungen (junger) Menschen werden ernst genommen und respektiert.

11. Kinder und Jugendliche dürfen ausschließlich im Rahmen von Gruppenstunden nach Hause gebracht oder abgeholt werden. Hierbei gilt unbedingt die Vermeidung von 1:1-Kontakten! Überdies ist im Vorfeld das Einverständnis der Eltern einzuholen.

12. Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen außerhalb des Gemeindezentrums (z.B. Hauskreise, offenes

Wohnzimmer...) haben nur dann stattzufinden, wenn 1:1-Kontakte ausgeschlossen werden.

ANGEMESSENHEIT UND KÖRPERKONTAKT

1. Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind zu unterlassen!
2. Körperkontakt mit Teilnehmenden ist nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Unfallschutz, Erste Hilfe erlaubt.
3. Kindern und Jugendlichen, die Trost suchen, sollte zunächst mit Worten geholfen werden. Zum Schutz aller Beteiligten erfolgen Umarmungen nur dann, wenn sie vom Teilnehmenden ausdrücklich gewünscht sind.

SPRACHE, WORTWAHL, KLEIDUNG

1. Wir verwenden eine rücksichtsvolle Sprache. Sexualisierte und abwertende Sprache und Gestik, sowie sexuelle Anspielungen sind zu vermeiden. Als Mitarbeitende achten wir auf einen wertschätzenden Umgang der Teilnehmenden untereinander.
2. Sprachliche Grenzverletzungen sind zu unterbinden.
3. Mitarbeitende ziehen sich dem Kontext ihrer Tätigkeit entsprechend an (z.B. keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt, Provokationen auslöst oder diskriminierend, beleidigend oder rassistisch wirkt).

UMGANG MIT UND NUTZUNG VON MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

1. Fotografieren oder Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Kinder und Jugendlichen und der Sorgeberechtigten.
2. Schutzbefohlene dürfen nicht in einem unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt werden.
3. Mitarbeitende sind dazu angehalten, bei Internetkontakten mit Schutzbefohlenen ihre Rolle als Privatperson und die als Mitarbeitende zu unterscheiden und zu reflektieren.
4. Die Nutzung und der Einsatz von Filmen, Bildern, PC-Spielen oder Printmaterial mit pornografischem Inhalt sind untersagt.

BEACHTUNG INTIMSPHÄRE

1. Gemeinsames Duschen und Umziehen mit den Teilnehmenden ist nicht gestattet.
2. Toiletten- und Waschräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten. In Notsituationen und nach gründlicher Abwägung des möglichen Risikos, darf jeder Mitarbeitende die Räumlichkeit betreten.
3. Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen sind als deren Privatsphäre zu

akzeptieren. Vor Betreten eines Schlafräumes ist anzuklopfen und um Erlaubnis zu fragen. Eine 1:1-Begleitung ist zu vermeiden. Die Türe des Raumes bleibt bei Eintritt und Aufenthalt im Raum geöffnet.

GESCHENKE

1. Persönliche Geschenke, Belohnungen und private finanzielle Zuwendungen an einzelne Schutzbefohlene sind nicht gestattet.
2. Geschenke, Belohnungen und Zuwendungen erfolgen immer im Rahmen der Gruppensituation heraus (Wettbewerbe, Geburtstage...).
3. Geschenke von einzelnen Eltern müssen im Team transparent gemacht werden.

DISZIPLINIERUNGSMABNAHMEN

1. Disziplinierungsmaßnahmen müssen fair, altersgemäß und angemessen erfolgen und werden im Team transparent gemacht.
2. Eltern sind über maßgebliche Disziplinierungsmaßnahmen zu informieren.
3. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen.

VERANSTALTUNGEN MIT ÜBERNACHTUNGEN

1. Veranstaltungen mit Übernachtungen werden grundsätzlich von mind. zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.

2. Bei der Teilnahme von Mädchen und Jungen ist es verpflichtend, dass das Mitarbeitenden Team aus beiden Geschlechtern besteht und möglichst gleichmäßig verteilt ist.

3. Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten in getrennten Räumlichkeiten/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Eltern und des Vorstandes.

4. Mädchen und Jungen übernachten getrennt voneinander. Die Entscheidung, ob die Zimmer vom jeweils anderen Geschlecht betreten werden dürfen, liegt im Ermessen des Freizeitteams und sollte mit Bedacht entschieden werden. Die jeweilige Regelung ist am Anfang der Freizeit klar zu kommunizieren. Unabhängig von der jeweiligen Entscheidung darf in Notsituationen und nach gründlicher Abwägung des möglichen Risikos, jeder Mitarbeitende die Schlafräume des jeweils anderen Geschlechts betreten.

5. Schutzbefohlene übernachten nicht in privaten Wohnungen von Mitarbeitenden.

UMGANG MIT ÜBERTRETUNG DES VERHALTENSKODEX

1. Die Mitarbeitenden müssen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber den ihr anvertrauten jungen Menschen angesprochen werden.

2. Die Mitarbeitenden sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Eigene Übertretungen

des Verhaltenskodex oder die von anderen Mitarbeitenden werden unverzüglich und ausschließlich gegenüber den Leitungsverantwortlichen (Jugendreferenten, Vorstand, Freizeitleitung, Gruppenleitung) transparent gemacht.

3. Mitarbeitende weisen Leitungsverantwortliche auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin. Die Leitungsverantwortlichen entscheiden über das weitere Vorgehen.

4. Wertschätzende und objektive Kommunikation auch bei Fehlern ist zu berücksichtigen!

5. Es sollte immer ein offenes, ehrliches und kommunikatives Feedback eingefordert werden und erfolgen können.

Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis (EFZ) muss jede/r ehrenamtliche Mitarbeitende vor Aufnahme der Tätigkeit vorlegen, sofern die Tätigkeit das aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen notwendig macht (Anhang 2).

Das EFZ gibt Auskunft darüber, ob eine Person rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Anhang 3) verurteilt worden ist und muss in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut vorgelegt werden. Dabei darf dieses nicht älter als 3 Monate sein.

Die Einsichtnahme und Dokumentation des EFZ liegt in den Händen der/des 1. Vorsitzenden des CVJMs und dem/der Vorsitzende des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Schalksmühle-Dahlebrück.

Personalauswahl und –begleitung

In Erstgesprächen mit potenziellen ehrenamtlichen Mitarbeitenden thematisiert der Vorstand gemeinsam mit der Gruppenleitung Präventionsmaßnahmen und das institutionelle Schutzkonzept offensiv.

Pädagogische Präventionsangebote

Die auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen angelegte pädagogische Prävention orientiert sich an den folgenden Präventionsgrundsätzen:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast das Recht „NEIN“ zu sagen!
- Schlechte Geheimnisse darfst du weiter erzählen!
- Du hast ein Recht auf Hilfe!
- Keiner darf dir Angst machen!
- Bei Missbrauch hast du keine Schuld!

Kinder und Jugendliche sollen eine Erziehung erfahren, die diesen Botschaften in ihrem Leben Raum gibt und gerecht wird, ohne sie mit der alleinigen Verantwortung für ihren Schutz zu belasten.

Die Präventionsgrundsätze werden in den Gruppenstunden durch Spiele und Übungen

für die Teilnehmenden erlebbar gemacht.

Schulungen und Fortbildungen

Um die Verankerung eines achtsamen Miteinanders im CVJM Schalksmühle sicherzustellen, das Schutzkonzept und seine Inhalte allen Personen im CVJM nahezubringen sowie das Wissen und die Handlungskompetenz in Fragen von sexualisierter Gewalt zu vertiefen und für das Thema zu sensibilisieren, sind verpflichtende Präventionsschulungen und Fortbildungen aller Ehrenamtlichen ein wichtiger Bestandteil des institutionellen Schutzkonzeptes.

Der Umfang der Schulungen variiert je nach Arbeitsfeld und Bezug zu den Kindern und Jugendlichen (Anhang 4). Die Verantwortlichkeit für die Bedarfsermittlung sowie für die Planung und Durchführung der Präventionsschulungen für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden liegt in den Händen des Vorstands des CVJM Schalksmühle.

Darüber hinaus besteht - insbesondere bei den Schulungsmaßnahmen - eine enge Kooperation mit dem CVJM Kreisverband Lüdenscheid e.V., der Vorstand nimmt an externen Präventionsschulungen teil.

Außerdem gibt es eine Liste mit Büchern für Kinder, Sachbüchern und Links zum Thema Vorbeugung von Gewalt und sexueller Gewalt, die den Mitarbeitenden offen zugänglich zur Verfügung gestellt wird.

Beschwerdemanagement

Für Teilnehmende und Mitarbeitende besteht die Möglichkeit sich zu beschweren, falls sie sich belästigt oder bedroht fühlen, bzw. wenn

sie sich im Umgang miteinander unwohl fühlen.

Das kann beispielsweise die Missachtung der eigenen persönlichen Rechte, das Nichteinhalten von vereinbarten Regeln in den Gruppenstunden, auf Freizeiten und Ferienprogrammen oder Verstöße von Mitarbeitenden gegen den Verhaltenskodex sein.

Als Ansprechpartner*in hierfür stehen Gudrun Wiehagen und Dirk Pollmann (siehe interne Ansprechpersonen) zur Verfügung. Selbstverständlich können sich Betroffene auch an eine Vertrauensperson ihrer Wahl aus dem Kreis der Mitarbeitenden wenden.

Neben der Eingangstür zu den Gruppenräumen befindet sich überdies ein Beschwerdebrieffkasten, der regelmäßig von den Ansprechpersonen (Gudrun Wiehagen und Dirk Pollmann) geleert wird.

Auch Eltern, Mitarbeitende, Mitglieder oder andere Personen können ihre Unzufriedenheit über gewisse Sachverhalte äußern. Wir nehmen jede Beschwerde als konstruktive Kritik auf und geben Feedback. Jede Anregung nehmen wir ernst.

Bei einer Beschwerde über sexualisierte Gewalt greift der Interventionsplan!

Interne und externe Ansprechpersonen

Interne Ansprechpersonen

Gudrun Wiehagen

Ansprechperson für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

Telefon: 01732674151

E-Mail: beschwerdemanagerin@cvjmschalksmuehle.de

Dirk Pollmann

Ansprechperson für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt und Präventionsbeauftragter

Telefon: 02355/400425

E-Mail: beschwerdemanager@cvjm-schalksmuehle.de

Sabine Wohlrath

Präventionsbeauftragte

Telefon: 02355/529846

E-Mail: info@cvjm-schalksmuehle.de

Externe Ansprechpersonen

CVJM-Westbund

Denis Werth

Ansprechperson für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

Telefon: 06647/ 8879632

E-Mail: d.werth@cvjm-westbund.de

Psychologische Beratungsstelle Lüdenscheid des Diakonischen Werkes

Telefon: 02351/ 390813

E-Mail: beratungsstelle@diakonie-luedenscheid-plettenberg.de

Märkisches Kinderschutz-Zentrum

Telefon: 02351/ 463915

E-Mail: info@maerkisches-kinderschutz-zentrum.de

Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes

Im CVJM Schalksmühle liegt eine aktuelle Risikoeinschätzung vor. Diese wird in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität überprüft.

Auch das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft. Dies obliegt der Präventionsbeauftragten/ dem Präventionsbeauftragten in Absprache mit dem Vorstand.

Neubesetzung der Posten Präventionsbeauftragung und der internen Ansprechpersonen obliegen ebenfalls dem Vorstand.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

INTERVENTION

Sollte es zu einem sexuellen Übergriff kommen bzw. zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt, greift der Handlungsleitfaden (Anhang 4). Die Ansprechpersonen für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt werden von Betroffenen oder Mitarbeitenden kontaktiert.

Diese entscheiden über das weitere Vorgehen.

Für die Erstdokumentation ist es wichtig, den sogenannten Meldebogen (Anhang 5) auszufüllen. Bei Verdachtsfällen greift der Interventionsplan (Anhang 6).

QUELENNACHWEISE

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW, Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen, & Bildungsreferat der Lippischen Landeskirche. (2020). *Ermutigen, Begleiten, Schützen: Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexualisierter Gewalt* (4. Aufl.).

Erzbistum Berlin & Bund der Deutschen Katholischen Jugend. (2019). *Arbeitshilfe: Kinder schützen-Kinder stärken: Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit* (2. Aufl.). Erzbischöfliches Ordinariat Berlin.

Erzbistum Berlin. (2019). *Arbeitshilfe: Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen* (4.Aufl.). Erzbischöfliches Ordinariat Berlin.

Evangelische Kirche im Rheinland. (2021). *Schutzkonzepte praktisch 2021: Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt* (3. Aufl.).

Evangelisches Jugendwerk Sieg, Rhein, Bonn. (2020). *Achtgeben: Wegweiser zum Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt.* Evangelischer Kirchenkreis Bonn & Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Evangelische Kirche in Deutschland & Diakonie Deutschland. (2014). *Auf Grenzen achten – sicheren Ort geben: Prävention und Intervention: Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt.*

CVJM Lüdenscheid West. Institutionelles Schutzkonzept für den CVJM Lüdenscheid-West e.V. Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Gewalt und sexualisierter Gewalt. (2021)

ANHANG

Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtung

des CVJM Schalksmühle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Arbeit des CVJM Schalksmühle wird von einem wertschätzenden und respektvollen Umgang aller Menschen geprägt. Für die uns anvertrauten Menschen übernehmen wir Verantwortung. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität. Wir schaffen Raum für Gemeinschaft und Vertrauen.

„Als Mitarbeiter* in des CVJM Schalksmühle

- achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.
- stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer individuellen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
- verpflichte ich mich deshalb, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
- nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
- respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze.
- gehe ich verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
- bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter*in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
- greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende ein. Dabei dürfen Freundschaften und persönliche Beziehung keinen Einfluss auf meine Handlungen haben.
- tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht.
- beziehe ich aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
- versichere ich, nicht wegen einer in § 721 SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.“

Datum

Unterschrift Mitarbeiter*in

(in Anlehnung an CVJM-Westbund e.V. (02/2020))

Anhang 2: Gefährdungseinschätzung und Vorlagenpflicht EFZ

Kategorie	ART				INTENSITÄT*	DAUER**	GRUPPEN	ERGEBNIS
	Funktion/ Tätigkeit	Kontakt mit Kindern und Jugendlichen	Alters- unterschied	Abhängigkeits- verhältnis				
Kinder- und Jugendarbeit	Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	ja	ja	ja	mittel/ hoch	regelmäßig	Jungchar, Jugendkreis, Mitarbeitendenkreis,	JA
	Mitarbeitende bei Veranstaltungen mit Übernachtung	ja	ja	ja	hoch	von gewisser Dauer	Jungcharfreizeit, Jugendfreizeit, Mitarbeitendenfreizeitl Lego-Tage, Projekttag	JA
	Mitarbeitende bei Ferienaktionen ohne Übernachtung	ja	ja	kann sein	mittel	von gewisser Dauer	Offenes Wohnzimmer	JA
	Mitarbeitende in der Offenen Tür	ja	ja	kann sein	gering	regelmäßig	Adventsingen, Adventsfeier, JHV, Jahresfest, Atempause	Vorlagenpflicht ist aufgrund des tatsächlichen Kontakts zu treffen.
	Veranstaltungen des Vereins	ja	ja	kann sein	gering	regelmäßig	z.B. Tagesveranstaltungen, Tagesfahrten	Vorlagenpflicht ist aufgrund des tatsächlichen Kontakts zu treffen.
	Mitarbeitende in Projekten und bei Aktionen	ja	kann sein	nein	gering	punktuell/ von gewisser Dauer	z.B. Küchendienst	NEIN
Mentoring	Helfertätigkeiten ohne Übernachtung und päd. Auftrag	ja	kann sein	nein	gering	punktuell	JA	
Kultur/Musik	Mentor*in	mit Jugendlichen evtl. mit Jugendlichen	kann sein	ja	mittel/ hoch	punktuell	JA	
Leitungsaufgaben	Verantwortliche Mitarbeitende	Jugendlichen in der Regel nein, aber:	ja	kann sein	gering	regelmäßig	Posaunenchor, Gitarrenkurs	Ja
	Vorstandsmitglieder	in der Regel nein, aber:	Für Verantwortungsträger des Vereins sollte die Vorlage des EFZ als „Vorbildfunktion“ angesehen werden.	kann sein	gering	regelmäßig		JA

Anhang 3: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Auszug)

§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften

Anhang 4: Handlungsleitfaden für den Umgang mit Betroffenen

UNBEDINGT	AUF GAR KEINEN FALL
<ul style="list-style-type: none">• Ruhe bewahren.• Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.• Zuhören und Glauben schenken.• Wertschätzung für die Offenheit der betroffenen Person.• Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld.“• Sachlicher Umgang mit der Situation.• Ambivalente Gefühle des Betroffenen akzeptieren.• Alle Schritte mit dem Betroffenen absprechen.• Dokumentation des Gespräches (<i>Meldebogen bei Verdacht</i>).• Gespräch mit der Vertrauensperson (auf Freizeiten ist die Freizeitleitung zu informieren).• Dank aussprechen.• Hole dir Hilfe, wenn du selber nicht zurecht kommst.	<ul style="list-style-type: none">• Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.• Nicht nach dem „Warum“ fragen.• Keine Suggestivfragen stellen.• Keine Erklärungen einfordern.• Keine Bewertung/ Dramatisierung der Situation.• Keine vorschnellen Versprechungen.• Keine eigenen Befragungen und Ermittlungen.• Keine Konfrontation mit der beschuldigten Person.• Keine Weitergabe von Informationen an andere Personen.

Anhang 5: Meldebogen bei Verdacht

1) Aufnahme am _____

2) Gemeldet von _____

3) Sachverhalt

a) Persönliche Daten des(r) als Opfer angegebenen Person(en)

b) Beschuldigte Person(en)

c) Angaben zum erhobenen Vorwurf:

- Was ist geschehen laut Angaben des Melders/ der Melderin?

(Sachebene, keine Bewertungen vornehmen, Beschreibung der Handlungen)

- Wer hat mir welche Beobachtungen (z. B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten) wann und wie mitgeteilt (z. B. schriftlich, persönlich, anonym über Dritte gehört)? (Möglichst präzise, im „O-Ton“ wiedergeben.)

- Wann (Tag/Zeit) und wo (genauer Ort und Stelle) ist Beschriebenes geschehen?

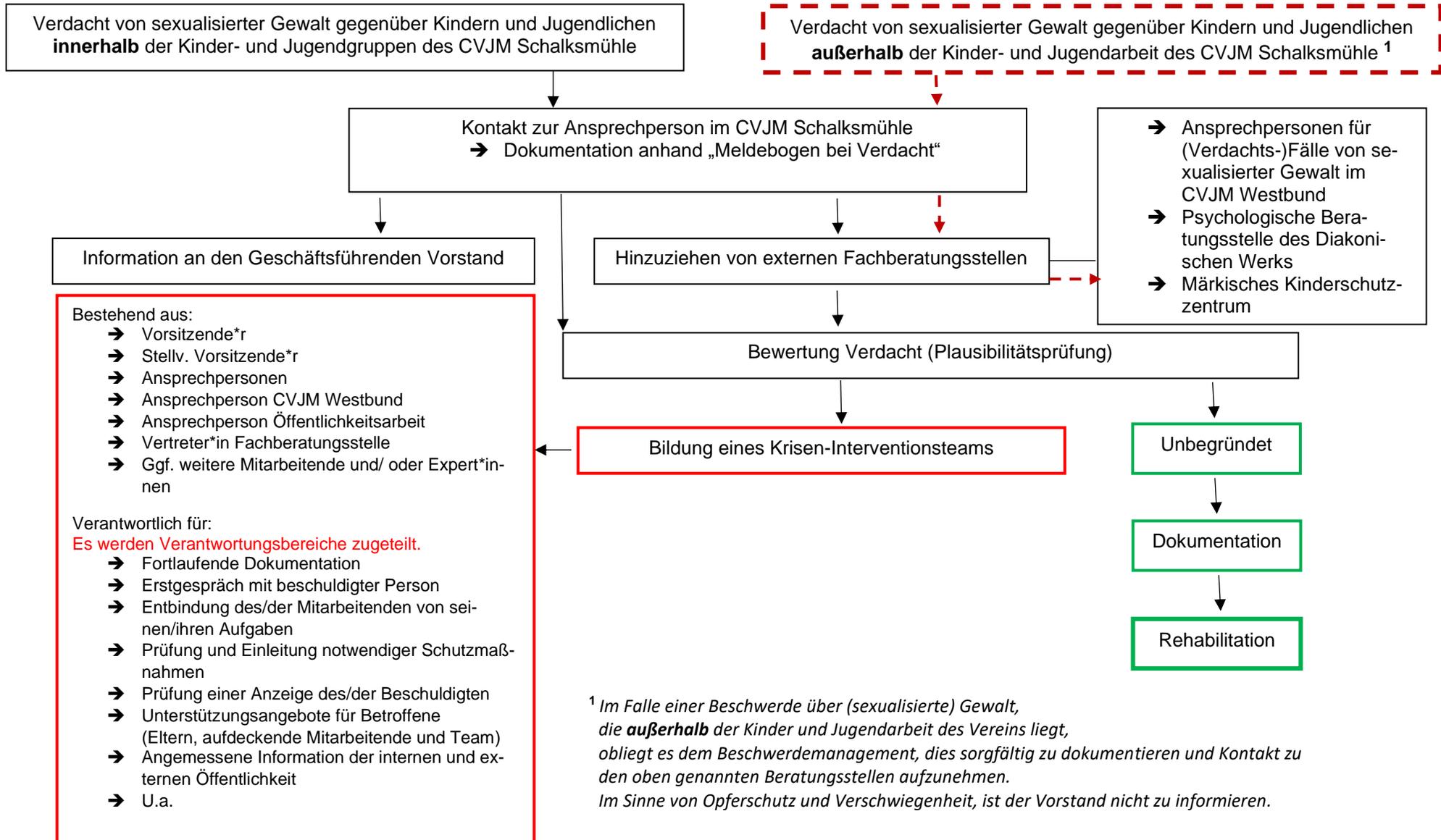
Institutionelles Schutzkonzept

4) Umgang mit der Situation: Was ist bis jetzt von wem unternommen worden?

5) Gibt es zusätzliche Hinweise, die die Angaben des Melders/ der Melderin stützen? Wenn ja, welche (z.B. Fotos, Videos, Textnachrichten, Posts)?

(Quelle: Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

Anhang 6: Interventionsplan





Impressum

Institutionelles Schutzkonzept für den CVJM Schalksmühle -
Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Gewalt und sexualisierter Gewalt

CVJM Schalksmühle
Unterm Ried 89
58579 Schalksmühle

Telefon: 02355/ 529846
E-Mail: info@cvjm-schalksmuehle.de
Website: www.cvjm-schalksmuehle.de

Mitarbeit:
Lea Blümel
Dorothea Wiehagen
Alexander Wohlrath
Sabine Wohlrath

Stand: Dezember 2022

Download unter:
www.cvjm-schalksmuehle.de